

Landgericht Itzehoe



Landgericht Itzehoe, PF 1655, 25506 Itzehoe

Herrn
Wilhelm von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04821 66-1055
Telefax: 04821 66-1072

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3 Ns 3/19

Datum
15.06.2020

von Stosch, Wilhelm, geb. 26.12.1954
wg. Verdachts der Straftat nach dem Waffengesetz

Sehr geehrter Herr von Stosch,

gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 30.04.2020 ist am 02.05.2020 Revision eingelegt worden durch die Pflichtverteidigerin [REDACTED] eingegangen bei Gericht am 04.05.2020.

Die Zustellung erfolgt an Ihren Verteidiger.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Wieden, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dienstgebäude:
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0
Telefax: 04821 66-1071
Internet: <https://schleswig-holstein.de/lgitzehoe>

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200

3 Ns 3/19
302 Js 32687/16



Landgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,

geboren am 26.12.1954 in Pinneberg, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Verteidiger:

Rechtsanwältin

15/18

wegen Verdachts der Straftat nach dem Waffengesetz

hat das Landgericht Itzehoe - 3. Kleine Strafkammer - in der Hauptverhandlung vom 21.04.2020 und 30.04.2020, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hi [REDACTED]
als **Vorsitzender**

Rolf K [REDACTED]
als **Schöffe**

Irmgard F [REDACTED]
als **Schöffin**

Staatsanwalt K [REDACTED]
als **Vertreter/in der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin [REDACTED]
als **Verteidiger/in**

Justizangestellte Meifort, Justizangestellte Dankert (21.04.2020), Justizamtsinspektorin Hoffmann (30.04.2020)

als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

für **R e c h t** erkannt:

1. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg - Schöffengericht - vom 21.11.2018 dahingehend abgeändert, dass der Anklagevorwurf einer tateinheitlich begangenen fahrlässigen Körperverletzung entfällt und im Übrigen die Gesamtfreiheitsstrafe auf

1 Jahr und 4 Monate

unter Strafaussetzung zur Bewährung reduziert wird.

2. Der Angeklagte trägt die Berufungsgebühr und seine notwendigen Auslagen in zweiter Instanz.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht – Schöffengericht – hat den Angeklagten wegen Beleidigung in 5 Fällen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und wegen Vergehen gemäß § 52 Abs. 1 und 3 WaffG zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monate verurteilt; im Übrigen hat es ihn freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit dem Ziel eines Freispruchs.

Das Rechtsmittel hatte nur in geringem Umfang Erfolg.

II.

Nach vollständiger Wiederholung der Beweisaufnahme ist die Kammer zur folgenden Feststellungen gelangt:

1.

Der jetzt 64-jährige Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger, ledig und zur Zeit arbeitslos. Er bezieht Arbeitslosengeld I in unbekannter Höhe. Vor seiner Arbeitslosigkeit war der Angeklagte

jahrzehntelang als Angestellter bei der Freien und Hansestadt Hamburg im Sprengstoffreferat und zuletzt im Gewerbeaufsichtsamt der Innenbehörde tätig. Der Angeklagte ist Jäger, Sportschütze und verfügt über erheblichen Sachverstand im Bereich von Schusswaffen nebst Zubehör. Seine diesbezüglichen waffenrechtlichen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse wurden allesamt widerrufen.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

2.

Vortatgeschehen:

Der Angeklagte war jahrzehntelang Hobby-Jäger. Im Jahre 2013 kam es zu einer zivilrechtlichen Streitigkeit zwischen ihm und der Kreisjägerschaft Pinneberg. Im Zuge dieses Rechtsstreits stellte der Angeklagte fest, dass einzelne Urkunden aus einem Verwaltungsverfahren, welches ihn betraf, vom gegnerischen Anwalt als Anlagen zu einem Schriftsatz in den Rechtsstreit eingeführt worden waren. Hierüber war der Angeklagte außerordentlich verärgert. Er richtete mehrere Schreiben an den Landrat des Kreises Pinneberg, in welchen er Auskunft darüber verlangte, wie die besagten Urkunden in die Hände des gegnerischen Anwalts aus dem Zivilrechtsstreit mit der Kreisjägerschaft gelangen konnten. Auf diese Auskunftersuchen reagierte weder der Landrat noch eine andere Behörde des Kreises Pinneberg. Das führte dazu, dass der Angeklagte weitere Schreiben an den Landrat richtete, zunächst mit drastischen Formulierungen, später mit heftigen Provokationen und schließlich mit beleidigenden Äußerungen, welche Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Tatgeschehen:

a) Der Angeklagte verfügte über drei Waffenbesitzkarten mit den Kennnummern: 314/3, St3/87-15 und 698/W19. Bei der Waffenbesitzkarte mit der Nummer 698/W19 handelte es sich um eine sog. „rote Besitzkarte“, welche Waffensammlern sowie Sachverständigen und Wissenschaftlern den Erwerb von Kurz- und Langwaffen ohne Obergrenze erlaubt. Der Angeklagte erwarb insbesondere auf der Grundlage dieser Besitzkarte sämtliche nachfolgend aufgeführten Waffen, Waffenteile sowie Munition auf legale Weise:

| | Art | Kaliber | Hersteller/Modell | Seriennummer |
|---|--------------------|-------------------|----------------------------|--------------|
| 1 | Rep.Büchse | 303 | NN | PF334532 |
| 2 | UHRep.Büchse | .45Auto | Winchester 1892 | 882387 |
| 3 | Einzellader Büchse | 11,7x42R DanRF | Kjöbenhavn Toihuus 1867 | 69359 |
| 4 | UHRep.Büchse | .30-30Win | Marlin 336 | 71197001 |

| | | | | |
|----|--------------------------|------------------|------------------------------|------------|
| 5 | | | | |
| 6 | Rep.Büchse | 7,62x54R | Mosin 1952 | DF6193 |
| 7 | | | | |
| 8 | Doppelflinte | 12/70 | Merkel ohne | 725992 |
| 9 | UHRep.Büchse | .45-70Gov | Marlin 1895 | 26094791 |
| 10 | Bockdoppelflinte | 12/70 | Krieghoff 32 | 7972 |
| 11 | halbautomatische Flinte | 12/89 | Baikal MP153 | 1115309861 |
| 12 | Rep.Büchse | 8x57 JS | Spandau 1916 98 | 4491 |
| 13 | Rep.Büchse | .30-06Spring | Winchester 1917 | 478096 |
| 14 | Rep.Büchse | 8x57 JS | Waffenwerke Brunn ohne | V1949 |
| 15 | Einzellader Büchse | .577/.450Martini | Martini Rodda London ohne | 36210 |
| 16 | halbautomatische Büchse | .223Rem | Ruger Ranch Rifle | 187-92096 |
| 17 | UHRep.Büchse | .30-30Win | Winchester 94 | 2875262 |
| 18 | halbautomatische Büchse | .308Win | Springfield Sport Master | SM0016 |
| 19 | Rep.Büchse | 7,5x55 | Schweiz K1911 | 197965 |
| | Drillingsbüchse | 22H. | Böhler Rasant | 40.4689 |
| 21 | halbautomatische Pistole | 7,62mm Tokarev | CCCP ohne | 701-1940 |
| 22 | halbautomatische Pistole | .22lr | Feinwerkbau AW93 | 15005 |
| 23 | | | | |
| 24 | Revolver | .38Special | Manurhin MR 38 | U36950 |
| 25 | Revolver | .32S&W | Brünner ZKR 551 | 5-0235 |
| 26 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | Ruger P 95DC | 312-88981 |
| 27 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | DWM 1916 | 2150 |
| 28 | Revolver | .45Colt | Ruger ohne | 56-72935 |
| 29 | halbautomatische Pistole | .45WinMag | LAR Grizzly Mark I | A007085 |
| 30 | Revolver | .500S&W | Smith & Wesson 500 | BCE7579 |
| 31 | halbautomatische Pistole | 9mm Makarov | Ungarn PA-63 | BC8999 |
| 32 | halbautomatische Pistole | 7,63mm Mauser | Mauser C96 | 216478 |
| 33 | halbautomatische Pistole | 6,35mmBrowning | Beretta 950B | E06060 |
| 34 | halbautomatische Pistole | 7,65mmBrowning | R78 ohne | B10203 |
| 35 | Revolver | 7,62mm Nagant | Nagant ohne | 229 |
| 36 | Revolver | .357Mag | Colt Python | E45791 |
| 37 | halbautomatische Pistole | 9mmBrowningK | Hege AP 66 | BC10123 |
| 38 | Revolver | .357Mag | Ruger Speed Six | 154-10839 |
| 39 | Revolver | .454Casull | Freedom Arms ohne | D17342 |
| 40 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | Norinco 77B | 304098 |
| 41 | Revolver | .45Colt | Pietta Great Western II | E12088 |

| | | | | |
|----|--------------------------|----------------|--------------------------------|-----------|
| 42 | halbautomatische Pistole | 6,35mmBrowning | Walther TPH | 266790 |
| 43 | Revolver | .41RemMag | Armi Jäger Super Daktota | 17316 |
| 44 | halbautomatische Pistole | .45Auto | Norinco 1911 A1 | 613133 |
| 45 | Revolver | .45-70Gov | Magnum Research BFR | IT02224 |
| 46 | halbautomatische Pistole | 7,62mm Tokarev | rid M 52 | FK 12175 |
| 47 | Revolver | 7,62mm Nagant | Norinco TEMA, ZSOI | 860115 |
| 48 | Revolver | .357Mag | Colt SAA | SA14526 |
| 49 | Revolver | .45Auto | Smith & Wesson 25-2 1955 | S283809 |
| 50 | halbautomatische Pistole | 9mmBrowningK | she 90 83 | 174132 |
| 51 | Revolver | .454Casull | Ruger ohne | 551-67587 |
| 52 | halbautomatische Pistole | 6,35mmBrowning | Brünner CZ 92 | B3990 |
| 53 | halbautomatische Pistole | .357SIG | SIG Sauer SP2340 | SP0030209 |
| 54 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | Walther PPK | 107803A |
| 55 | Revolver | 7,62x26SR | Vostok TOZ49 | 0652 |
| 56 | halbautomatische Pistole | 9x18Ultra | Walther PP Super | 15045 |
| 57 | Revolver | .380RevMK.I | Webley & scott ohne | 135569 |
| 58 | halbautomatische Pistole | .45Auto | Reminton 1911 A1 | 1746349 |
| 59 | halbautomatische Pistole | 10mmAuto | Colt Delta Elite | DE04262 |
| 60 | halbautomatische Pistole | .50AE | IMI ohne | 95205086 |
| 61 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | Vector CP-1. | BBF757 |
| 62 | halbautomatische Pistole | .45Auto | Springfield ohne | NM148606 |
| 63 | halbautomatische Pistole | .45Auto | Ruger P90 DC | 661-16883 |
| 64 | Pistole | 9mmLuger | SIG ohne | D4427 |
| 65 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | FN Highpower | T362567 |
| 66 | halbautomatische Pistole | .45Auto | Norinco 1911-A1 | 613455 |
| 67 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | Glock 26 | CGF950 |
| 68 | Revolver | .357Mag | Ruger KGP 100 | 174-07903 |
| 69 | halbautomatische Pistole | .50AE | LAR Grizzly Mark V | V000783 |
| 70 | halbautomatische Pistole | 10mmAuto | Glock 20 | SC258 |
| 71 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | DWM ohne | 7934 |
| 72 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | SIG Sauer P228 | B287479 |
| 73 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | Walther P1 | 461895 |
| 74 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | FN High Power | T143267 |
| 75 | halbautomatische Pistole | .38Special | Smith & Wesson 52 | 54560 |
| 76 | Revolver | .30Carbine | Ruger Black hawk | 50-17323 |
| 77 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | Smith & | A181826 |

| | | | | |
|----|--------------------------|----------------------|---------------------------------------|----------------|
| | | | Wesson 39 | |
| 78 | Perk.Revolver | .36 (BlackPowder) | Hege-Uberti ohne | 30914-4277 |
| 79 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | Ruger ohne | 308-44680 |
| 80 | halbautomatische Pistole | .45Auto | Colt CombatComma nder | 70BS8641 |
| 81 | Revolver | .44(BlackPowder) | Ruger Old Army | 140-19986 |
| 82 | halbautomatische Pistole | .22Short | USSR ohne | M1919H |
| 83 | halbautomatische Pistole | 9mmMakarov | Makaro ohne | 1792 |
| 84 | halbautomatische Pistole | .22Short | Hämmerli 232 ohne | 3259 |
| 85 | halbautomatische Pistole | .22lr | MC ohne | 883623 |
| 86 | halbautomatische Pistole | 9mmLuger | Mauser P08 | 3617 |
| 87 | Kleinkaliber Sportwaffe | 4,5/.177 | 100 | 400631 |
| 88 | | | | |
| 89 | Revolver | .38Special | Smith & Wesson | 82293 |
| 90 | Wechsellauf | .357Mag | LAR MFG | ohne |
| 91 | Wechsellauf | .45Auto | LAR MFG | ohne |
| 92 | Wechsellauf | .40S&W | Heinie zu Nr.59 aus Wbk 698/W19 | 981 |
| 93 | Revolver | .44Mag | Ruger Redhawk | |
| 94 | Vorderladerpistole | | Barth.IOS.Kuche nreuter | KU0560 |
| 95 | Waffenteil | | | 1970018 |
| 96 | | | | |
| 97 | Vorderlader Büchse | | Enfield 1853 | 577536 1219 |

Hinsichtlich der Waffen unter den laufenden Nummern 5, 7, 20, 23, 88, 96 ist erstinstanzlich eine Beschränkung gemäß § 154 a StPO erfolgt.

Sämtliche vorstehend aufgeführten Gegenstände hatte der Angeklagte bis zu ihrer Beschlagnahme im Rahmen des Durchsuchungstermins am 16.02.2017 ordnungsgemäß in verschlossenen Waffentresoren verwahrt.

Mit Schreiben vom 02.06.2015 verlangte die Waffenbehörde (Fachdienst für Sicherheit und Verbraucherschutz) des Kreises Pinneberg von dem Angeklagten den Nachweis seines Schützenvereins über die aktive und regelmäßige Teilnahme am Schießtraining und Schießsportwettkämpfen sowie die Vorlage von Kopien seines Schießbuchs für die letzten zwölf Monate. Der Angeklagte reagierte ablehnend.

Mit Bescheid der Waffenbehörde des Kreises Pinneberg vom 18.12.2015 die bisher bestehende waffenrechtliche Erlaubnis in Form der Waffenbesitzkarten Nr. 314/3, St3/87-15 und 698/W19 widerrufen. Der Widerruf des Jagdscheins, der Sprengstofflaubnis und der restlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse als Jäger erfolgte später und die betreffenden Bescheide erhielt der Angeklagte anlässlich der Wohnungsdurchsuchung (vgl. II. 2. b der Urteilsgründe). Gegen den Widerrufsbescheid vom 18.12.2015 erhob der Angeklagte Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig. Im Juli 2016 erklärten der Angeklagte den Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht für erledigt; der Kreis Pinneberg schloss sich der Erledigungserklärung an, womit der Widerrufsbescheid vom 18.12.2015 in Bestandskraft erwuchs.

Mit Schreiben vom 04.10.2016 teilte die Waffenbehörde des Kreises Pinneberg dem Angeklagten mit, dass der Widerrufsbescheid vom 18.12.2015 nunmehr bestandskräftig und vollziehbar sei. Unter Hinweis darauf, forderte sie den Angeklagten auf, die in seinem Besitz befindlichen Waffenbesitzkarten herauszugeben oder unbrauchbar machen zu lassen und weiterhin vorhandene Waffen und Munition abzugeben. Der Angeklagte reagierte auf dieses Schreiben nicht.

Anlässlich eines durch die Waffenbehörde beantragten Beschlusses des Amtsgerichts Itzehoe vom 06.01.2017 und der hierin angeordneten und am 16.02.2017 durchgeführten Durchsuchung der Wohnung nebst Nebenräumen des Angeklagten in der Mühlenstraße 5 in Pinneberg wurden bei dem Angeklagten die oben aufgeführten Waffen und Gegenstände aufgefunden.

b) Bei der Durchsuchung am 16.2.2017 zeigte sich der Angeklagte zeitweise kooperativ; zeitweise störte er aber auch die Abläufe, indem er während der Durchsuchungsmaßnahmen im Hause umherlief und Einzelaktionen der Beamten wortreich kommentierte und kritisierte. Der Polizeibeamte und Zeuge Samland forderte den Angeklagten mehrfach auf, sich ruhig zu verhalten und die Durchsuchungsmaßnahme nicht zu stören. Nachdem der Angeklagte dem nicht Folge leistete, verfügte der Zeuge Samland ihm gegenüber eine In-Gewahrsam-Nahme. Der Angeklagte befand sich zu dieser Zeit im 1. Obergeschoss des Gebäudes. Die Zeugen und Polizeibeamten Samland und Merker entschlossen sich nunmehr, den Angeklagten aus dem Haus zu führen. Dazu mussten sie mit ihm eine Holzterrasse heruntergehen. Die Zeugin Merker versuchte, einen Arm des Angeklagten zu ergreifen, um ihn aus dem Haus zu führen. Der Angeklagte sperrte sich dagegen, indem er die Klinke einer Tür im Obergeschoss ergriff und sich daran festhielt. Mit einigem Kraftaufwand und durch Unterstützung seines weiteren Polizeibeamten gelang es der Zeugin Merker, den Angeklagten von der Türklinke zu lösen.

Die Zeugin Merker fasste den Angeklagten nunmehr wieder an einem Arm und führte ihn den

oberen Teil der Treppe herunter bis auf den Treppenabsatz. Der Zeuge Samland folge ihr. Der Angeklagte leistete zunächst keinen Widerstand. Die unteren Stufen der Treppe sowie Teile des Treppenabsatzes waren linksseitig (von oben gesehen) gegenüber dem Treppengeländer durch die Ablage von Zeitungen und Büchern teilweise verschmälert. Gleichwohl war es möglich, dass zwei Personen nebeneinander die Treppe begingen. Beim Verlassen des Treppenabsatzes nach unten ergriff der Angeklagte nunmehr das Treppengeländer und klammerte sich daran fest. Die Zeugin Merker, die neben dem Angeklagten ging, versuchte dessen Griff zu lösen, indem sie Armhebel ansetzte. Als sich der Angeklagte gegen diesen wehrte und die Zeugin bedrängte, sodass die Gefahr eines Sturzes auf der Treppe bestand, versetzte diese dem Angeklagten einen Schlag mit der flachen Hand gegen den Kopf. Nunmehr löste der Angeklagte seinen Griff am Treppengeländer und ließ sich in die Arme der beiden Beamten fallen, zunächst in die Arme der Zeugin Merker, sodann in die Arme des Zeugen Samland. Dadurch kamen alle drei zu Fall und stürzten von der vierten oder fünften Stufe an die Treppe herunter auf den Boden des Erdgeschosses.

Am Boden liegend versuchte der Angeklagte, sich an das Bein der Zeugin Merker zu klammern. Diese konnte den Griff nur dadurch lösen, dass sie dem Angeklagten einen weiteren Schlag gegen den Kopf versetzte. Nunmehr eilten weitere Polizeibeamten herbei, drehten den Angeklagten in die Bauchlage und fixierten seine Hände mittels einer Handfessel auf dem unteren Rücken. Anschließend wurde der Angeklagte zum Polizeirevier Pinneberg verbracht, die Durchsuchung wurde zu Ende geführt.

c) Der Angeklagte verfasste von seinem Wohnort in Pinneberg aus am 06.06.2017 ein Schreiben an den Landrat des Kreises Pinneberg, in dem er den amtierenden Landrat, den Zeugen Oliver Stolz, u.a. als „Schwerkriminellen“ bezeichnet. Der Angeklagte veröffentlichte das Schreiben zudem unter dem Link https://ia801503.us.archive.org/32/items/NAZIMETHODEN_von_OLIVERSTOLZI/Landrat_Oliver_Stolz_06_06_2017.pdf.

d) Der Angeklagte veröffentlichte am 06.06.2017 im Internet unter dem Link <https://archive.org/details/NAZIMETHODENVONOLIVERSTOLZI> einen Artikel mit der Überschrift „NAZIMETHODEN vom SCHWERKRIMINELLEN NOCH - LANDRAT OLIVER STOLZI“ in dem er dem amtierenden Landrat, dem Zeugen Oliver Stolz, u.a. als „Schwerkriminellen“, als „angehalfterten Landrat“ und als „Dooflandrat“ bezeichnet.

e) Der Angeklagte verfasste am 14.06.2017 ein Schreiben an den Landrat des Kreises Pinneberg, den Zeugen Oliver Stolz, in dem er diesen u.a. als „Nazischwein“ bezeichnet. Der Angeklagte veröffentlichte das Schreiben zudem unter dem Link <https://ia801503.us.archi->

ve.org/32/items/NAZIMETHODENVONOLIVERSTOLZI/VG_Schleswig_14_06_2017_Klage.pdf.

f) Der Angeklagte verfasste am 03.07.2017 ein Schreiben an den „leitenden Oberstaatsanwaltschaft am Landgericht Itzehoe“, das bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe am 05.07.2017 einging, in dem er den amtierenden Landrat, den Zeugen Oliver Stolz, u.a. als „Schwerkriminellen“ bezeichnet. Der Angeklagte veröffentlichte das Schreiben zudem unter dem Link <https://archive.org/details/Staatsanwaltschaft>.

g) Der Angeklagte verfasste am 28.08.2017 ein Schreiben an den „Chef der Polizeidirektion Bad Segeberg“, dort eingegangen am 30.08.2017, in dem er den amtierenden Landrat, den Zeugen Oliver Stolz, u.a. als „Schwerkriminellen“ und „impotenten Schlappschwanz“ bezeichnet. Der Angeklagte veröffentlichte das Schreiben zudem unter dem Link <https://archive.org/details/PolizeiFreundHelferFragezeichen>.

Der Kreis Pinneberg erstattete mit Schreiben vom 12.7.2017 und 29.11.2017 in sämtlichen Fällen Strafantrag.

III.

1.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen Angaben in der Hauptverhandlung, an der Richtigkeit die Kammer keine Zweifel hatte. Die Feststellung hinsichtlich der nicht vorhandenen Vorstrafen beruht auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen aktuellen Bundeszentralregisterauszug vom 26.03.2020.

2.

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf den Angaben des Angeklagten, den Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, den dort verlesenen Urkunden, den allseits betrachteten Augenscheinobjekten sowie sämtlichen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung resultierenden Umständen.

Der Angeklagte hat die Vorwürfe hinsichtlich des Waffenbesitzes (Feststellungen zu II. 2. a) sowie hinsichtlich der den Landrat betreffenden Äußerungen (Feststellungen zu II. 2. c bis g) vollständig eingeräumt. Hinsichtlich des Vorwurfs eines unerlaubten Waffenbesitzes hat er lediglich geltend gemacht, der Bescheid der Waffenbehörde des Kreises Pinneberg vom 18.12.2015 sei nichtig, so dass sein Waffenbesitz zu keiner Zeit unberechtigt gewesen sei.

Die Feststellungen unter II. 2. c) beruhen insbesondere auf den Angaben der Polizeibeamten und Zeugen Merker und Samland.

Der Angeklagte hat sich – teilweise abweichend von den Feststellungen der Kammer zu II. 2. c) – dahin eingelassen, dass er sich unterhalb des Treppenabsatzes am Geländer festgehalten habe, weil er gemeint habe, die Treppe sei infolge der seitlich abgelegten Zeitungen und Bücher zu schmal, als dass sie von ihm und zwei ihn abführenden Polizeibeamten hätte begangen werden können. Bei dem Versuch beider Beamte, ihn von dem Treppengeländer zu lösen, sei der Zeuge Samland zu Fall gekommen und praktisch von einer höheren Stufe an ihm vorbeigekippt. Dadurch seien auch er und die Zeugin Merker mit nach unten gerissen worden.

Die Kammer ist indes den Angaben der Zeugen Merker und Samland gefolgt. Beide Zeugen haben den Vorfall so geschildert, wie die Kammer ihn unter II. 2 b) festgestellt hat. Die Feststellungen hinsichtlich des störenden Verhaltens des Angeklagten während der Durchsuchungsmaßnahme, der Ermahnungen des Angeklagten sowie des ihm gegenüber ausgesprochenen Platzverweises beruhen auf den Angaben des Zeugen Samland. Die Feststellungen hinsichtlich des Festklammerns des Angeklagten an der Türklinke und der Lösung seines Griffs beruhen auf den Angaben der Zeugin Merker. Die Feststellungen hinsichtlich des Geschehens auf der Treppe, insbesondere der unterhalb des Treppenabsatzes erfolgten Auseinandersetzung und des Sturzes beruhen auf den in diesem Punkt übereinstimmenden Angaben der Zeugen Merker und Samland.

Die Kammer hatte keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen dieser beiden Zeugen. Beide haben diesen Geschehensabschnitt ruhig, widerspruchsfrei und völlig plausibel geschildert. Sie hatten keinerlei Belastungstendenz gegenüber dem Angeklagten gezeigt. Beide Zeugen haben auf mehrfache Nachfrage sogar bekundet, dass sie aus dem Sturz keinerlei Verletzungen davongetragen hätten und ihren Dienst sogleich hätten weiter verrichten können.

IV.

1.

Danach hat sich der Angeklagte durch die Tat zu II. 2. a) wegen unerlaubten Besitzes halbautomatischer Kurz Waffen gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 2 b WaffG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 zum Waffengesetz schuldig gemacht, soweit es sich um halbautomatische Waffen gehandelt hat (vgl. dazu Anlage 1 zum WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 2.2). Soweit es sich nicht um halbautomatische Waffen gehandelt hat,

folgt die Strafbarkeit aus § 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1.

Entgegen der Auffassung des Angeklagten hat es auch an einer Erlaubnis für den Besitz der hier in Rede stehenden Waffen gefehlt. Der am 18.12.2015 erfolgte Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis ist von Anfang an wirksam gewesen; mit der übereinstimmenden Erledigungserklärung des Angeklagten und des Kreises Pinneberg ist er im Juli 2016 in Bestandskraft erwachsen.

Nichtig ist ein Verwaltungsakt gem. § 113 LVwG (Schleswig-Holstein), wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Der behördlichen Entscheidung muss der Fehler gleichsam „auf die Stirn geschrieben“ stehen. Das ist hier jedoch nicht einmal ansatzweise der Fall. Der Angeklagte hat versucht, dies damit zu begründen, dass die Waffenbehörde des Kreises Pinneberg die Widerrufsverfügung nicht hätte erlassen dürfen, nachdem sie Akteninhalte aus einem früheren Verwaltungsverfahren an den Prozessbevollmächtigten der Kreisjägerschaft in einem Zivilverfahren zwischen dieser und ihm weitergegeben habe und diesbezüglich auf seine Auskunftersuchen nicht reagiert habe. Es kann indes dahinstehen, ob die der Behörde vorgelegte Datenweitergabe tatsächlich stattgefunden hat. Jedenfalls hat eine hierin liegende Amtspflichtverletzung keinen Einfluss auf die in einem gänzlich anderen Verwaltungsverfahren erfolgte Widerrufsverfügung. Grundlage dieses Verfahrens ist es gewesen, dass die Waffenbehörde geprüft hat, ob bei dem Angeklagten die Voraussetzungen für die erwähnten Waffenbesitzkarten noch vorgelegen haben. Die Behörde ist dabei zu dem Schluss gelangt, dass dies nicht der Fall gewesen ist, woraufhin sie den Widerruf ausgesprochen hat. Die Anordnung einer solchen Rechtsfolge ist zumindest nicht als dergestalt fehlerhaft, dass dies offenkundig, also für jeden einigermaßen verständigen Adressaten des Bescheides ohne weiteres erkennbar ist.

Nach § 113 Abs. 2 LVwG ist ein Verwaltungsakt im Übrigen - ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 1 der Vorschrift vorliegen müssen - in den dort aufgeführten Fällen nichtig, insbesondere auch, wenn er gegen die guten Sitten verstößt (Nr. 6). Auch dies ist nach dem eben Gesagten nicht der Fall. Sofern der Waffenbehörde des Kreises Pinneberg in der Vergangenheit ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist, so steht dies in keinerlei Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren hinsichtlich des Widerrufs der Waffenerlaubnisse. Die übrigen Fälle des § 113 Abs. 2 LVwG sind ersichtlich nicht einschlägig.

2.

Durch die Tat zu II. 2 b) hat sich der Angeklagte wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeam-

te gemäß § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Strafbarkeit ist nicht nach § 113 Abs. 3 StGB ausgeschlossen gewesen. Danach ist die Tat nach § 113 StGB nicht strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist oder Täter irrtümlich davon ausgeht. Für die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung genügt eine formelle Rechtmäßigkeit dergestalt, dass diese die wesentlichen Verfahrensförmlichkeiten aufweist (vgl. nur BeckOK-StGB/Dallmeyer, 46. Edition, § 113 Rn. 17). Grundsätzlich führen nur schwerwiegende formelle Rechtsmängel, etwa ein Handeln durch eine unzuständige Behörde oder jenseits aller Ermessensbindungen zu einer Unrechtmäßigkeit der Diensthandlung. Solche Rechtsfehler hafteten dem Verhalten der beiden Polizeibeamten und Zeugen Merker und Samland indes nicht an.

Auch ein relevanter Irrtum des Angeklagten über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung i.S.d. § 113 Abs. 4 Satz 2 BGB liegt nicht vor. Demgemäß ist die Tat nicht als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte strafbar, wenn der Täter eine solchen Irrtum nicht vermeiden und ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren. Indes konnte der Angeklagte den Irrtum vermeiden. Er hätte bei einigem Nachdenken über sein Verhalten erkennen können, dass sich die Polizeibeamten bei ihrem gegen ihn verübten Einsatz, namentlich der Durchführung der In-Gewahrsam-Nahme, auf der Grundlage des Rechts befunden haben.

Hinsichtlich des weiterhin erhobenen Vorwurfs einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) ist die Strafverfolgung in der Hauptverhandlung vor der Kammer gemäß § 154a StGB auf die Gesetzesverletzung nach 113 StGB beschränkt worden.

3.

Durch die Taten zu II. 2. c) bis g) hat sich der Angeklagte in 5 Fällen wegen Beleidigung gemäß §§ 185, 53 StGB schuldig gemacht. Das Verhalten des Angeklagten war nicht durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift sind Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Gerade Letzteres ist hier der Fall. Dabei kann es offenbleiben, ob der Angeklagte gegenüber dem Landrat des Kreises Pinneberg überhaupt berechnete Interessen wahrnimmt. Jedenfalls verleiht bereits hier an den Tag gelegte Form der Äußerungen, namentlich die Verunglimpfungen mit Ausdrücken jenseits der Gürtellinie sowie die Bezeichnung als „Nazi-Schwein“ sowie der Vorwurf von „Nazi-Methoden“ den hier zu beurteilenden Taten den Charakter einer Beleidigung.

Die erforderlichen Strafanträge hat der Kreis Pinneberg mit Schreiben vom 12.7.2017 und vom 29.11.2017 gestellt.

V.

Für die Tat unter II. 2. a) der Urteilsgründe war für die Straftat gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 2 b WaffG (unerlaubten Besitzes halbautomatischer Kurzwaffen) ein Strafraum mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und für die Straftat gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG ein Strafraum mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren Geldstrafe. Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB ist der Strafraum hier dem § 52 Abs. 1 WaffG zu entnehmen. Eine Strafmilderung gemäß §§ 17 Satz 2, 49 Abs. 1 StGB wegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums hat die Kammer nicht vorgenommen. Dies beruht darauf, dass die Kammer den Rechtsstandpunkt des Angeklagten, der Widerrufsbescheid sei aus den von ihm vorgetragene Gründen nichtig, für sehr fern liegend hält.

Für die Tat unter II. 2. b) der Urteilsgründe war gemäß § 113 Abs. 1 StGB ein Strafraum von Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe von 5 Tagessätzen bis 360 Tagessätzen. Auch hier hat die Kammer eine Strafmilderung wegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums gem. § 113 Abs. 4 Satz 1 StGB weder von der Strafe abgesehen, noch diese nach Ermessen (§ 49 Abs. 2 StGB) gemildert. Dies beruht insbesondere darauf, dass das Verhalten des Angeklagten auf der Treppe für die Polizeibeamten durchaus gefährlich war, was der Angeklagte auch hätte erkennen können.

In den Fällen II. 2. c bis g) war gem. § 185 Alt. 1 StGB ein Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 5 Tagessätzen bis zu 360 Tagessätzen zur Anwendung zu bringen. Eine Strafmilderung wegen vermeidbaren Verbotsirrtums nach §§ 17 Satz 2, 49 Abs. 1 StGB kam hier ebenfalls nicht in Betracht, dies schon deswegen nicht, weil es sich für den Angeklagten geradezu aufdrängen musste, dass die von ihm getätigten Äußerungen die Grenze zulässiger Meinungsäußerung und Kritik überschritten haben.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich ganz überwiegend geständig gezeigt hat. Auch fiel zu seinen Gunsten ins Gewicht, dass er strafrechtlich noch nicht Erscheinung getreten ist. Bei der Straftat zu II. 2. a) konnte allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Angeklagte eine außerordentlich große Zahl von Waffen unerlaubt in seinem Besitz hatte. Zu seinen Gunsten war hier aber zu berücksichtigen, dass er sämtliche Waffen legal erworben und die erforderliche Konzession erst während seiner Besitzzeit verloren hatte. Auch war zu berücksichtigen, dass er in Waffenangelegenheiten über einen erheblichen Sachverstand verfügte und er mit den bei ihm vorhandenen Waffen – wie sich im Rahmen der

Hausdurchsuchung zeigte – auch ordnungsgemäß umging, sie insbesondere ordnungsgemäß in Tresoren verschlossen hatte.

Gleichwohl hat die außerordentliche Vielzahl der seit dem Widerruf der Waffenerlaubnis illegal besessenen Waffen dazu geführt, dass die Strafe nicht mehr im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegen konnte. Tat- und schuldangemessen erschien der Kammer eine Strafe im unteren Drittel des Strafrahmens. Die Kammer hat daher auf eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten erkannt.

Bei der Tat zu II. 2 b) (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) hielt die Kammer ebenso wie das Amtsgericht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Diese liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Bei den Beleidigungsdaten (Ziffer II. 2. c bis g) hat die Kammer auf Geldstrafen von jeweils 20 Tagessätzen erkannt. Auch diese Strafen liegen im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die Höhe des Tagessatzes hat die Kammer auf 30 € bemessen. Dabei ist sie von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen des Angeklagten von 900 € ausgegangen. Die Schätzung beruht darauf, dass der Angeklagte jahrzehntelang erwerbstätig gewesen ist und erst seit einigen Jahren ALG I bezieht.

Aus den Einzelstrafen hatte die Kammer eine Gesamtstrafe zu bilden. Sachgerecht war hier nach dem in § 53 Abs. 2 enthaltenen Grundsatz die Bildung einer Gesamtstrafe, was bei Zusammentreffen von Geld und Freiheitsstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe ist (Fischer, StGB, 67 Aufl., § 53 Rn. 4). Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 StGB war die Einsatzstrafe von einem Jahr und 3 Monaten angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Einzelstrafen nicht erreicht werden durfte. Bei dieser Entscheidung waren die Person des Angeklagten sowie die einzelnen Straftaten zusammenfassend zu würdigen (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 3 StGB). Die Kammer hat es hier bei einer moderaten Erhöhung der Einsatzstrafe auf ein Jahr und 4 Monate bewenden lassen.

VI.

Die Bewährungsentscheidung stand für die Kammer nicht zur Disposition. Der Bewährungsbeschluss war zu bestätigen.

Die vom Amtsgericht auf der Grundlage von § 54 Abs. 4 WaffG i.V.m. §§ 74 ff. StGB getroffene Einziehungsanordnung war erbenfalls zu bestätigen.

VII.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 und 4 StPO.

Dr. Hi [redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht
[redacted]

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am 04. Juni 2020



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Beglaubigt

Geschäftsstelle
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
des Landgerichts

WIR BILDEN AUS.
WEITERE INFOS AUF
DER HOMEPAGE DES
OBERLANDESGERICHTS.

Landgericht
Itzehoe



Deutsche Post
FR 17.06.20 1,55

4D 1314 165A
00 0009 AE60